

Merkblatt für Heilpraktikeranwärterinnen und Heilpraktikeranwärter beschränkt auf das Fachgebiet „Podologie“

Wer in der Bundesrepublik Deutschland Heilkunde ausüben möchte und keine ärztliche Approbation besitzt, benötigt hierfür nach § 1 Absatz 1 Heilpraktikergesetz eine Erlaubnis. Die Beschränkung der Erlaubnis mit der Ausrichtung auf das Gebiet der Podologie ist zulässig.

Unter den Begriff der Ausübung der Heilkunde fällt prinzipiell jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienst von anderen ausgeübt wird (Definition nach § 1 Absatz 2 des Heilpraktikergesetzes). Podologie ist somit Ausübung der Heilkunde.

Zuständige Behörde für die Bearbeitung Ihres Antrages:

Wenn Sie in Köln wohnen, stellen Sie Ihren Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der heilkundlich-podologischen Tätigkeit bitte beim Gesundheitsamt der Stadt Köln.

Folgende persönliche Voraussetzungen müssen Sie für den Erwerb der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis erfüllen (nach § 1 Absatz 2 Erste Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz):

- Vollendung des 25. Lebensjahres
- Mindestens den Nachweis über einen erfolgreichen Abschluss der Hauptschule oder über einen gleichwertigen Abschluss (einzureichen als amtlich beglaubigte Fotokopie; diese kann durch eine Behörde, insbesondere die Meldebehörde, ein Notariat oder durch dieselbe Schule, die das Zeugnis ausgestellt hat, vorgenommen werden. Eine Beglaubigung, beispielsweise durch eine Rechtsanwaltskanzlei, eine Kirche oder Sparkasse ist nicht möglich.)
- Nachweis Ihrer persönlichen Zuverlässigkeit, insbesondere Ausschluss einer schweren strafrechtlichen oder sittlichen Verfehlung (Beleg durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses Belegart O). Das Führungszeugnis werde ich nachträglich von Ihnen anfordern.
- Nachweis, dass Sie in gesundheitlicher Hinsicht zur Berufsausübung geeignet sind (Vordruck unter Downloadservice). Dieses ärztliche Attest werde ich nachträglich von Ihnen anfordern.

Folgende Unterlagen legen Sie für die Überprüfung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis nach Aktenlage vor:

- Ein ausgefülltes Antragsformular (Vordruck unter Downloadservice)
- Einen tabellarischen Lebenslauf, der insbesondere Ihre berufliche Tätigkeit im Bereich der Podologie nachvollziehbar darstellt.
- Ihre amtlich beglaubigte Berufsurkunde als Podologin / Podologe
- Den Nachweis bezüglich der Teilnahme an einem Lehrprogramm / Curriculum über 60 Unterrichtsstunden à 45 Minuten zur Schließung maßgeblicher Wissenslücken, in Bezug auf die eigenständige Ausübung der Heilkunde (amtlich beglaubigtes Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung, inklusive Übersicht über die Inhalte und den zeitlichen Umfang des Curriculums)
- Einen Nachweis über eine mindestens 4-jährige Berufstätigkeit als Podologin / Podologe, mit mindestens einer durchschnittlichen 30-stündigen wöchentlichen Tätigkeit
(zum Beispiel durch amtlich beglaubigte Arbeitszeugnisse, Schreiben des Steuerberaters oder ähnliches)
- Amtlich beglaubigte Nachweise der erfolgreich abgeschlossenen Aus- und Fortbildungen (einzureichen als amtlich beglaubigte Fotokopien; die Beglaubigungen können durch eine Behörde, insbesondere die Meldebehörde, oder durch ein Notariat vorgenommen werden. Eine Beglaubigung, beispielsweise durch eine Rechtsanwaltskanzlei, eine Kirche oder Sparkasse ist nicht möglich.)

Bitte reichen Sie Ihre Unterlagen nicht in Klarsichtfolien, Mappen et cetera ein

Entscheidung nach Aktenlage

Ihre Unterlagen werden geprüft, ob die eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis Podologie nach Aktenlage erteilt werden kann. Dabei kommt es immer auf die jeweiligen Einzelumstände an, da es sich um Einzelfallentscheidungen handelt.

Die Erlaubnis kann nach Aktenlage erteilt werden, wenn auf der Grundlage der von Ihnen eingereichten Unterlagen über absolvierte Fort- und / oder Weiterbildungen oder Studiengänge sowie berufliche Erfahrung keine Zweifel bestehen, dass Sie über die erforderlichen Kenntnisse in folgenden Bereichen verfügen:

Berufs- und Gesetzeskunde

- Insbesondere die rechtliche Abgrenzung der heilkundlichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Podologie gegenüber heilkundlichen Behandlungen, die den Ärztinnen / Ärzten und allgemein als Heilpraktikerinnen / Heilpraktiker tätigen Personen vorbehalten sind.

Sowie

- Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden bei nichtärztlicher Ausübung der Heilkunde sowie weitere Rechtsvorschriften, deren Anwendung im Interesse des Patientenschutzes bei der selbständigen Berufsausübung notwendig ist.

Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Diagnostik

- Insbesondere die eigenverantwortliche Diagnostik und Differentialdiagnostik von Erkrankungen und Verletzungen sowie deren Folgezustände

Wie geht es weiter, wenn Ihr Antrag abgelehnt wird?

Sofern nach Überprüfung der von Ihnen eingereichten Unterlagen nach Aktenlage kein ausreichender Kenntnisstand festgestellt werden konnte und Sie fehlende Nachweise nicht nachträglich vorweisen können, haben Sie die Möglichkeit, an einer ca. 60-minütigen mündlichen Kenntnisstandüberprüfung teilzunehmen.

Bei der mündlichen Überprüfung sind eine Ärztin oder ein Arzt des Gesundheitsamtes und Heilpraktikerinnen / Heilpraktiker als Beisitzerinnen / Beisitzer zugegen.

Zur Vorbereitung auf die Kenntnisüberprüfung schreibt das Heilpraktikergesetz den Besuch einer Heilpraktikerschule beziehungsweise den Nachweis über eine podologisch ausgerichtete Weiterbildung **nicht** vor. Grundsätzlich sind derartige Schulen beziehungsweise Weiterbildungsinstitute private Einrichtungen. Eine Überwachung dieser Einrichtungen durch das Gesundheitsamt hinsichtlich ihrer Lehrpläne, Dozentinnen oder Dozenten und so weiter erfolgt nicht. Insofern kann Ihnen das Gesundheitsamt keine Auskünfte zu den einzelnen Schulen / Instituten geben.

Kosten der Überprüfung und Erteilung der Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Podologie

Die Kosten der Überprüfung richten sich nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW). Derzeit stellen sich die Kosten bei der Stadt Köln wie folgt dar:

Nach Tarifstelle 10.14.11 a) für die Überprüfung nach Aktenlage	130 Euro
Nach Tarifstelle 10.14.11 c) für die mündliche Überprüfung	90 Euro
Nach Tarifstelle 10.14.11 d) wenn Sie den Antrag zurücknehmen oder den mündlichen Überprüfungstermin verschieben	40 Euro
Nach Tarifstelle 10.14.12 kostet Sie die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis, das heißt, die Ausstellung der Erlaubnisurkunde	60 Euro
In Fällen, in denen ein Antrag abgelehnt wird, kostet Sie dies 75 Prozent des genannten Betrages nach Tarifstelle 10.14.12	45 Euro
Darüber hinaus ist von Ihnen die Vergütung für die zu beteiligenden Beisitzer zu übernehmen. Dieser Betrag beträgt etwa	200 Euro

Sollten Sie weitere Fragen zu Ihrem Antrag auf Erteilung der Heilpraktikererlaubnis haben oder eine die Übersendung eines Antragsformulars wünschen, wenden Sie sich bitte an das Gesundheitsamt unter folgender Rufnummer:
0221 / 221-29355.

Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den entsprechenden Unterlagen an folgende Anschrift:

Stadt Köln
Gesundheitsamt - 530/2
Neumarkt 15-21
50667 Köln

Stand Januar 2019, Änderungen vorbehalten